

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-11-28**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Aufrecht - 114

E-Mail: [iris.aufrecht@elk-wue.de](mailto:iris.aufrecht@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 893/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

### **Änderung der kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) aufgrund der Aufhebung des Abschnitts VII der KAO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - hat am 18. Oktober 2013 aufgrund der zum 1. Januar 2013 ergangenen Rechtsänderungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die Aufhebung des Abschnitts VII ausgenommen des § 41 KAO zum 01.01.2014 beschlossen.

Mit der Umstellung auf den TVöD, der Einführung des Ehrenamtsfreibetrages, der geplanten Umstellung des Gehaltsabrechnungsprogramms der ZGAST sowie der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Januar 2013 auf 450 € verlieren die bisherigen Bestimmungen des Abschnitts VII der KAO als Sonderregelungen der Württembergischen Kirche an Bedeutung und erfüllen nicht mehr den ursprünglich mit der Einführung gewollten Sinn und Zweck.

Die Ungleichbehandlung zwischen den geringfügig Beschäftigten des Abschnitts VII sowie den Beschäftigten nach Abschnitt II bis VI hinsichtlich der Jahressonderzahlung lässt sich nicht mehr begründbar rechtfertigen. Die Unterscheidung zwischen einer geringfügigen Beschäftigung nach der KAO und einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung hat in der Vergangenheit immer mehr zu Erklärungsnoten der Meldestellen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

Deshalb ist die Aufhebung des Abschnitts VII, mit Ausnahme des § 41 KAO, erforderlich geworden.

Der bisherige § 41 KAO mündet nun in § 8 KAO ein.  
Dieser wird um einen Absatz 2 a in folgender Fassung ergänzt bzw. geändert:

„(2 a) Die von geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden (Mehrarbeitsstunden) sind im Einvernehmen mit dem Dienstgeber durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung zeitnah auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, so sind die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden zu vergüten. Diese dürfen nicht abgerechnet oder ausbezahlt werden, wenn der/die geringfügig Beschäftigte nicht im jeden einzelnen Fall vorher seine Zustimmung erteilt hat. Liegt keine Zustimmung der/des Beschäftigten vor, so hat der/die Beschäftigte zwei Monate nach Leistung der Mehrarbeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich.“

Eine Anpassung der Altverträge ist nicht erforderlich. Die neue Rechtslage wird, durch den Verweis im Arbeitsvertrag auf die KAO in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, automatisch Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.

Es erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission keine Änderung des Arbeitsvertragsmusters nach der KAO (Anlage 1.1.1 der KAO). Demnach muss bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV weiterhin die Option „als geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von“ angekreuzt werden.

Die Folge des Wegfalls des Abschnitts VII ist insbesondere, dass sich der Anspruch auf die Jahressonderzahlung sowie deren Auszahlungsweise nach § 20 KAO richtet. Demnach besteht der Anspruch auf die Jahressonderzahlung gem. § 20 Abs. 1 KAO, wenn die Beschäftigten am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen (Stichtagsregelung). Ferner wird die Jahressonderzahlung nicht mehr anteilig monatlich ausgezahlt, sondern erst im November gem. § 20 Abs. 5 KAO. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass die Höhe des monatlichen, regelmäßigen Arbeitsentgelts i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung, sonstiger Zulagen und vor allem bei Tarifierhöhungen und Stufensteigerungen jeweils vorausschauend zu ermitteln (Vordruck 580.1 der ZGAST) ist und bei absehbarem Überschreiten der 450 €- Grenze in Absprache mit dem/der Beschäftigten ggf. der Arbeitsvertrag anzupassen wäre.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird in den Gehaltsmitteilungen für Januar 2014 einen Informationstext für die Mitarbeiter hinsichtlich des geänderten Auszahlungszeitpunkts aufnehmen. Ferner erfolgt die Umstellung hinsichtlich der Tarifwerke durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat